

Erwachsenenschutzrechtsreformen im deutschen und französischen Sprachraum:

Terminologische Entwicklung und Übersetzungsprobleme

Suzanne Ballansat-Aebi

Universität Genf

New legislation about the legal protection of adults in European countries with German and/or French as official languages: terminological choices and translation problems – *Abstract*

The new provisions of five European countries (Germany, Austria, France, Switzerland and Belgium) about the legal protection of adults all implement the principle of self-determination, but there are still fundamental conceptual differences between the statutory instruments of protection. An analysis of the terminological choices for three key concepts (legal instrument, protecting person, protected person) reveals that legislators have either opted for the use of traditional terminology or created new terms. Discriminating and stigmatizing language was avoided in many respects, but has not disappeared. A comparison of the German and French version of the Swiss and Belgian legislation shows that these concerns are given more importance in the German than in the French language. The terminological evolution in the field of the legal protection of adults has led to new translation problems, illustrated by the solutions for the three key concepts found in a French translation of the German Civil Code, scholarly articles and information material for citizens. It is argued that source text oriented translation methods provide more adequate information to these target recipients than functional equivalents.

Keywords

Legal protection of adults, legal translation, comparative law, stigmatization in legal terminology, multilingualism

1. Einleitung¹

Das Thema des Erwachsenenschutzes hat in den europäischen Ländern angesichts der Zunahme der Anzahl betagter Menschen in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung erlangt. Da viele schutzbedürftige Personen ihren Ruhestand im Ausland verbringen und dort Rechtsgeschäfte tätigen, hat dieses Rechtsgebiet auch für die Übersetzung eine immer grössere Relevanz.

In den letzten Jahren wurde das Erwachsenenschutzrecht in verschiedenen europäischen Ländern revidiert, um im Sinn des neuen europäischen Leitbilds eine grössere Selbstbestimmung der geschützten Person und eine Individualisierung der Schutzmassnahmen zu ermöglichen. So haben Deutschland (1992), Österreich (2007), Frankreich (2009), die Schweiz (2013) und Belgien (2014) eine neue gesetzliche Regelung über den Erwachsenenschutz eingeführt.

Nach einer allgemeinen Darstellung der rechtlichen Grundlagen zum Erwachsenenschutz und einem Vergleich der staatlichen Schutzinstrumente in Kapitel 2 wird in Kapitel 3 die Entwicklung der Erwachsenenschutzrechtsterminologie im Deutschen und Französischen aufgezeigt und analysiert, inwieweit anlässlich der Gesetzesrevisionen stigmatisierende Ausdrücke vermieden wurden. In Kapitel 4 werden die Übersetzungsprobleme behandelt, die sich aufgrund dieser terminologischen Entwicklung in den Übersetzungssituationen der Mehrsprachigkeit und der systemübergreifenden Übersetzung für das Sprachenpaar Deutsch-Französisch ergeben. In Kapitel 5 wird festgestellt, dass trotz erheblicher Unterschiede auf begrifflicher und terminologischer Ebene eine Konvergenz bezüglich des Assistenzgrundsatzes und dessen Benennung besteht.

Das Deutsche und Französische sind plurizentrische Sprachen, nämlich Sprachen, die in mehreren Staaten als Amtssprache verwendet werden (Wissik, 2014, S. 7). Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, ist der Status dieser Sprachen in den fünf erwähnten Ländern verschieden:

Land	Solo-offizielle Amtssprache	Ko-offizielle Amtssprache	Regionale Amtssprache
Deutschland	Deutsch		
Österreich	Deutsch		
Frankreich	Französisch		
Schweiz		Deutsch und Französisch (neben Italienisch; Rätoromanisch im Verkehr mit Personen dieser Sprache)	Rätoromanisch im Kanton Graubünden
Belgien		Französisch (neben Niederländisch)	Deutsch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Tabelle 1. Status des Deutschen und Französischen in den untersuchten Ländern

¹ Der Stand der Gesetzgebung wurde bis Mai 2016 berücksichtigt. Im Sinn einer geschlechtsneutralen Formulierung werden im Text Doppelformen verwendet, doch Begriffe in zitierten Quellen unverändert übernommen.

2. Rechtliche Grundlagen und Rechtsvergleichung

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Rechtsquellen

Im Rahmen der EU fand bisher keine Rechtsvereinheitlichung der materiellen Bestimmungen über den Erwachsenenschutz statt. Es gelten die in den nationalen bürgerlichen Gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen und allfällige nationale Sondergesetze².

Im Fall von schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich nicht in ihrem Heimatstaat aufhalten, müssen die Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörden und das anwendbare Recht bestimmt werden. Diese Fragen des internationalen Privatrechts werden im Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 13.1.2000 (HEsÜ) geregelt, das für zahlreiche europäische Staaten gilt³. Das HEsÜ sieht vor, dass die Behörden im Aufenthaltsstaat der schutzbedürftigen Person zuständig sind und dessen Rechtsvorschriften gelten, die betroffene Person jedoch ihr Heimatrecht als anwendbar erklären kann⁴. Die EU hat auf den Erlass einer Verordnung zur Regelung internationaler Sachverhalte verzichtet und den Mitgliedstaaten die Ratifikation des HEsÜ empfohlen (Institut suisse de droit comparé, 2008, S. 225-255; Lortie, 2012, S. 3). Diese auf der Ebene des internationalen Privatrechts durch das HEsÜ herbeigeführte Vereinheitlichung könnte die Angleichung des materiellen Rechts begünstigen (Preisner, 2011, S. 328, 353).

2.1.2 Personeller und materieller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich des Erwachsenenschutzes wird in den nationalen Gesetzgebungen der fünf oben erwähnten Länder nicht einheitlich definiert. Schutzgründe sind psychische Krankheiten, körperliche, geistige oder seelische Behinderungen und Schwächezustände (z.B. infolge des Alters), die die Teilnahme am Rechtsverkehr beeinträchtigen. Nach der allgemeinen Definition im HEsÜ betrifft der Erwachsenenschutz Volljährige, also mehr als 18 Jahre alte Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen⁵.

Der materielle Anwendungsbereich des Erwachsenenschutzes erstreckt sich auf die rechtliche Unterstützung und Vertretung Erwachsener im Rechtsverkehr (Personen- und Vermögenssorge).

2.1.3 Neues europäisches Leitbild als Grundlage für die Gesetzesrevisionen

Selbst wenn die materiellen Bestimmungen über den Erwachsenenschutz in Europa nicht vereinheitlicht sind (2.1.1), erfolgte eine Angleichung im Rahmen des neuen Leitbilds für den Erwachsenenschutz, welches durch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates

² Deutschland: § 1896-1908i Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); Österreich: § 268-284h Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB); Frankreich: Art. 414-515 Code Civil (CC F); Schweiz: Art. 360-456 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); Belgien: Art. 491-502 Code Civil (CC B).

³ Vertragsstaaten (2016): Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Österreich, Schweiz, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich.

⁴ Art. 5, 13, 15 HEsÜ.

⁵ Art. 1, Abs. 1 und Art. 2 HEsÜ; Definitionen des personellen Anwendungsbereichs enthalten auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats R (99) 4 (Teil I, 1 und 2) von 1999 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 (UN-BRK, Art. 1).

über die Grundsätze betreffend den Rechtsschutz der urteilsunfähigen Mündigen (R 99 4) und die Grundsätze bezüglich Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen (R 2009 11) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-BRK) geschaffen wurde. Nach diesem Leitbild ist die Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Person zentral, die durch die Orientierung der nationalen Gesetzesbestimmungen an den nachfolgenden Grundsätzen gewährleistet werden soll. Staatliche Erwachsenenschutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, soweit nicht andere Massnahmen ausreichend sind (Grundsatz der Erforderlichkeit), sie dürfen die Rechte der schutzbedürftigen Person nur soweit notwendig einschränken (Grundsatz der Verhältnismässigkeit) und müssen auf die genauen Schutzbedürfnisse der betroffenen Person zugeschnitten sein (Grundsatz der Individualisierung). Besonders wichtig ist der Subsidiaritätsgrundsatz, wonach Instrumente zur Eigenvorsorge wie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung vor staatlichen Massnahmen Vorrang haben.

2.2 Rechtsvergleichung

2.2.1 Gegenstand, Methode und Zielsetzung

Die nachfolgende Rechtsvergleichung beschränkt sich auf die staatlichen Instrumente zum Erwachsenenschutz, bei welchen grössere konzeptuelle Unterschiede bestehen als bei den Instrumenten zur Eigenvorsorge, so dass die Analyse der Übersetzungsprobleme relevanter ist⁶. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die staatlichen Schutzinstrumente in den fünf Ländern:

Land	Staatliche Schutzinstrumente
Deutschland	Rechtliche Betreuung
Belgien (F/D)	<i>Protection judiciaire: administration</i> Gerichtliche Schutzmassnahme: Betreuung
Österreich	Sachwalterschaft
Schweiz (D/F)	Beistandschaft/ <i>curatelle</i>
Frankreich	<i>Sauvegarde de justice, curatelle, tutelle</i>

Tabelle 2. Staatliche Schutzinstrumente zum Erwachsenenschutz

Im Sinn der funktionellen Rechtsvergleichung (Zweigert & Kötz, 1996, S. 33, 43; Pommer, 2006, S. 101, 107) wird untersucht, wie das Sachproblem des Erwachsenenschutzes mittels staatlicher Instrumente in den Gesetzesbestimmungen der fünf Länder gelöst wird. Neben der Mikrovergleichung der einzelnen Gesetzesbestimmungen wird auf der Ebene der Makrovergleichung berücksichtigt, welche Gesetzgebungstechnik bei den Gesetzesrevisionen zur Anwendung kam (zur Makro- und Mikrovergleichung: Zweigert & Kötz, 1996, S. 4-5). Als systemunabhängige Kriterien für die Rechtsvergleichung werden zwei Gesichtspunkte, nämlich der Typisierungsgrad der staatlichen Schutzinstrumente (2.2.2) und ihr Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit (2.2.3) herangezogen.

Die nachfolgende Rechtsvergleichung bildet die Grundlage, um bei der rechtssystemübergreifenden Übersetzung die Äquivalenz von Übersetzungslösungen beurteilen zu können (4.3). Im Rahmen dieser übersetzungsorientierten Rechtsvergleichung

⁶ Das Thema Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa war Gegenstand des Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht 2010 (Löhnig, Schwab, Henrich, Gottwald, & Kroppenber (Hg.), 2011).

erweist es sich als besonders wichtig, neben dem Vergleich der gesetzlichen Begriffe auch die in der Rechtslehre entwickelten Grundsätze einzubeziehen (Engberg, 2013, S. 18-19).

2.2.2 Typisierungsgrad

Zur Umsetzung des neuen Leitbilds des Erwachsenenschutzes hat der nationale Gesetzgeber unterschiedliche staatliche Schutzinstrumente gewählt, welche man nach Typisierungsgrad einordnen kann. Sind mehrere staatliche Schutzinstrumente mit umschriebenem Aufgabenkreis der schützenden Person im Gesetz vorgesehen und ist der Richter oder die Richterin verpflichtet, unter diesen Schutzinstrumenten eines zu wählen, spricht man von Typisierung oder Typengebundenheit. Diese besteht nur noch in Frankreich, wo die Gesetzgebung drei Schutzinstrumente vorsieht (*sauvegarde de justice*, *curatelle* und *tutelle*)⁷. Für die beiden letztgenannten Schutzinstrumente gibt es allerdings mehrere Varianten (*curatelle alléguée/renforcée*; *tutelle alléguée*), so dass trotz Typisierung eine Individualisierung des Schutzes möglich ist (Maurie, 2014, S. 336-342; Batteur, 2009, S. 480-482).

In Deutschland und Belgien wurde hingegen völlig auf eine Typisierung verzichtet, d.h. es ist im Gesetz nur noch ein Schutzinstrument (Einheitsschutzmassnahme) vorgesehen, das vom Richter oder der Richterin dem Schutzbedürfnis im Einzelfall angepasst wird (auch einstufiges System genannt, Deutscher Bundestag, 1989, S. 52, 57; Jürgens, Kröger, Marschner, & Winterstein, 1992, S. 21). Es wurde jedoch in diesen beiden Ländern eine unterschiedliche Gesetzgebungstechnik angewandt. In Deutschland wurde das Einheitsschutzinstrument der Betreuung eingeführt⁸ und im Gesetz eine Generalklausel aufgestellt, wonach der Richter oder die Richterin die Betreuung dem Schutzbedürfnis im Einzelfall anzupassen hat. In Belgien hingegen enthält das Gesetz eine kasuistische Aufzählung einzelner Handlungen, auf welche sich die *protection judiciaire* gemäss richterlicher Entscheidung erstreckt⁹. Die erste Methode gewährleistet eine maximale Individualisierung, die zweite hingegen eine grössere Rechtssicherheit.

Auch in Österreich und in der Schweiz besteht nur noch ein Einheitsschutzinstrument, doch erfolgt bis zu einem gewissen Grad eine Typisierung, da im Gesetz je nach Aufgabenkreis der schützenden Person mehrere Varianten vorgesehen sind (drei Varianten in Österreich: Sachwalterschaft für einzelne Angelegenheiten, einen Kreis von Angelegenheiten oder alle Angelegenheiten¹⁰; vier Varianten in der Schweiz, die miteinander kombiniert werden können: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft¹¹).

2.2.3 Einfluss der Schutzmassnahmen auf die Geschäftsfähigkeit

Eine staatliche Schutzmassnahme kann zur unterstützten Entscheidungsfindung oder zur Stellvertreterentscheidung führen, je nachdem, ob die geschützte Person bei der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte bloss unterstützt wird, oder ob die schützende Person an ihrer Stelle handelt. In der Rechtslehre wird für die unterstützte Entscheidungsfindung auch der Begriff

⁷ Art. 433 ff, Art. 440 ff, Art 473 ff CC (F).

⁸ § 1896 BGB.

⁹ Art. 492 Abs. 1 CC (B).

¹⁰ § 268 Abs. 3 ABGB.

¹¹ Art. 393-398 ZGB. Aebi-Müller und Bienz (2011, S. 59-60) bemerken, dass die Typengebundenheit insoweit weiterbesteht, als die Behörde nur die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen treffen kann, die sie kombinieren kann.

Assistenz oder *supported decision-making* und für die Stellvertreterentscheidung der Begriff *substituted decision-making* verwendet (Ganner, 2012, S. 46, 49-50; Schmahl, 2012, S. 20-23). Wie der folgende Vergleich zeigt, wurde zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in den neuen Gesetzesbestimmungen der Assistenz gegenüber der Vertretung Vorrang gegeben, doch wurde letztere in gewissen Fällen beibehalten.

Anders als die frühere Entmündigung hat die rechtliche Betreuung im deutschen Recht keinen automatischen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit, die jeweils für die einzelne Handlung beurteilt werden muss (Jürgens et al., 1992, S. 25). Der Betreute kann im Aufgabenbereich des Betreuers selbst handeln, soweit er für die betreffende Handlung geschäftsfähig ist, jedoch kann bei erheblicher Gefahr für den Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden. Der Betreute braucht dann für die betreffende Handlung die Zustimmung des Betreuers¹².

In Belgien wird die Geschäftsfähigkeit für einzelne Handlungen, für welche die geschützte Person als geschäftsunfähig erklärt wird, durch die Unterstützung des *administrateur* nach dem Assistenzgrundsatz bloss eingeschränkt oder eventuell nach dem Vertretungsgrundsatz aufgrund einer Anordnung des Richters oder der Richterin aufgehoben¹³. Bei Vorliegen bestimmter schwerer Erkrankungen, die in einer Verordnung bestimmt werden, gilt für die Vermögenssorge automatisch der Vertretungsgrundsatz (Renchon, 2014, S. 243-245).

In Österreich und der Schweiz wird die Geschäftsfähigkeit je nach Variante der gesetzlichen Schutzmassnahme, d.h. je nach Aufgabenkreis der schützenden Person, eingeschränkt oder aufgehoben. Bei Sachwalterschaft in allen Angelegenheiten bzw. umfassender Beistandschaft entfällt die Geschäftsfähigkeit, was der früheren Entmündigung gleichkommt¹⁴.

In Frankreich hat die *sauvegarde de justice*, eine vorübergehende Massnahme, welche die nachträgliche Anfechtung der Rechtshandlungen der geschützten Person ermöglicht, keine Auswirkung auf deren Geschäftsfähigkeit¹⁵. Die *curatelle* besteht nach dem Assistenzgrundsatz in einer Unterstützung der geschützten Person, deren Geschäftsfähigkeit nur für wichtige Geschäfte eingeschränkt wird¹⁶, während durch die Anordnung der *tutelle* die Geschäftsfähigkeit nach dem Vertretungsgrundsatz automatisch aufgehoben wird¹⁷. Eine Individualisierung der Massnahmen ist möglich, da Varianten der Schutzinstrumente vorgesehen sind (*curatelle allégée/renforcée, tutelle allégée*).

2.2.4 Ergebnis des Rechtsvergleichs

Beim Vergleich der gesetzlichen Regelung der staatlichen Schutzinstrumente in den fünf Ländern stellt man erhebliche Unterschiede bezüglich Typisierungsgrad und Einfluss des Schutzinstruments auf die Geschäftsfähigkeit fest, doch ist allen Regelungen gemeinsam, dass sie sich am in der Rechtslehre definierten Grundsatz der Assistenz ausrichten.

Nur in Deutschland wurde der Assistenzgrundsatz vollumfänglich im Gesetz verwirklicht und die automatische Auswirkung der Schutzmassnahme auf die Geschäftsfähigkeit aufgehoben,

¹² § 1903 BGB.

¹³ Art. 492 Abs. 1 und 2 CC (B).

¹⁴ § 280 Abs. 1 ABGB ; Art. 393-398 ZGB.

¹⁵ Art. 435 CC (F).

¹⁶ Art. 467-472 CC (F).

¹⁷ Art. 473-476 CC (F).

doch die Möglichkeit einer Korrektur durch den Einwilligungsvorbehalt vorgesehen, während in den anderen Ländern zwar dem Assistenzgrundsatz Vorrang gegeben wird, doch im Gesetz eine staatliche Schutzmassnahme beibehalten wird, die einer Vertretung mit automatischer Aufhebung der Geschäftsfähigkeit gleichkommt.

3. Terminologievergleich

Wie in 3.1 erörtert wird, war die Entstigmatisierung der Terminologie anlässlich der Gesetzesrevisionen im Erwachsenenschutzrecht ein wichtiges Reformziel. Im Folgenden wird nach einem Überblick über die terminologische Entwicklung im deutschen und französischen Sprachraum (3.2.) die Wahl der Terminologie in den revidierten Gesetzesbestimmungen der fünf Länder untersucht (3.3) und gewürdigt (3.4).

Die vorliegende terminologische Analyse beschränkt sich auf die deutschen und französischen Ausdrücke für drei neutral formulierte, d.h. von den verglichenen Rechtsordnungen losgelöste Konzepte, nämlich das staatliche Schutzsystem, die schützende Person und die geschützte Person.

3.1 Entstigmatisierung der Terminologie als Reformziel

Aufgrund des neuen Leitbilds der Selbstbestimmung (2.1.3) fand ein Perspektivenwechsel statt, der bewirkte, dass der paternalistische Blick auf Menschen mit Behinderungen nicht länger akzeptabel war (Schmahl, 2012, S. 12). Es wurde somit im Rahmen der Gesetzesrevisionen als wichtiges Reformziel betrachtet, stigmatisierende Ausdrücke, welche die Macht der schützenden über die geschützte Person sowie die Entrechtung und Unfähigkeit letzterer betonen, durch wertneutrale Ausdrücke zu ersetzen (Entstigmatisierung der Terminologie).

Das Ersetzen eines stigmatisierenden gesetzlichen Begriffs durch einen wertneutralen genügt jedoch nicht, um eine Stigmatisierung zu vermeiden, denn die Mitglieder der Sprachgemeinschaft werten den neuen, neutralen Begriff im Verlauf der Zeit unfreiwillig ab. Dieser Mechanismus, der von Stefanowitsch als Euphemismentretmühle bezeichnet wird (Stefanowitsch, 2012, S. 4), kann auch im Erwachsenenschutzrecht beobachtet werden. Den Grund dafür sieht Bienwald (2000, S. 405) darin, dass die diskriminierende Wirkung eines Begriffs auf dessen Verwendungszusammenhang zurückzuführen ist. Da die Schutzbedürftigkeit erwachsener Menschen in der Gesellschaft und Sprachgemeinschaft als negative Erscheinung gewertet wird, werden selbst neutrale Ausdrücke wie betreuen oder beistehen im Kontext als diskriminierend empfunden. Malaurie (2014, S. 291) illustriert diese Entwicklung anhand der Ausdrücke *incapables majeurs* und *majeurs protégés*.

3.2 Überblick über die terminologische Entwicklung im deutschen und französischen Sprachraum

3.2.1 Etymologie der französischen und deutschen Begriffe

Der Erwachsenenschutz hat seine Ursprünge im römischen und germanischen Recht (Heider, 2011, S. 14-16; Deutscher Bundestag, 1989, S. 44). Im römischen Recht galt nach dem Zwölftafelgesetz von 450 v. Chr. die *tutela* für Unmündige (*tutela impuberum*) und Frauen (*tutela mulierum*). Die *cura* galt für Geisteskranke (*cura furiosi*), Verschwender (*cura prodigi*) und Gebrechliche (*cura debilium*). Etymologisch lassen sich die französischen Begriffe *tutelle* und *tuteur* von lateinischen Wort *tueri* (schützen) und die französischen Begriffe *curatelle* und *curateur* vom lateinischen Wort *curare* (pflegen) ableiten. Die Bezeichnung der geschützten

Person, *le pupille*, geht auf den lateinischen Ausdruck *pupillus* (vaterloses Kind) zurück (Cornu, 2014, S. 831).

Im germanischen Recht unterstanden vaterlose Minderjährige, unverheiratete Frauen und Wahnsinnige der *Munt*, die gleichzeitig ein Herrschaftsrecht und eine Schutzpflicht beinhaltete (Flossmann, 2008, S. 40, 45-46). Aus dem urgermanischen Ausdruck *mundo* (Hand, Schutz) ergab sich das althochdeutsche Wort *foramundo* (=für jemanden die Munt innehaben). Wer nicht unter *Munt* stand, war mündig. Der Vormund (ursprünglich *Muntherr*) hatte die *Munt* (Vormundschaft) über das Mündel (ursprünglich *Muntling*). Aus dem lateinischen Ausdruck *cura* wurde das Wort Pfleger abgeleitet.

3.2.2 Terminologie in den Gesetzeskodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts im französischen und deutschen Sprachraum

Diese sich aus dem römischen und germanischen Ursprung ergebenden Grundvorstellungen der Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit bildeten die Grundlage für die Rechtsinstitute, die in den Gesetzeskodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts im deutschen und französischen Sprachraum vorgesehen waren (zur terminologischen Entwicklung: Deutscher Bundestag, 1989, S. 44-48; Flossmann, 2008, S. 38, 47-48; Malaurie, 2014, S. 301, 321). Die Entmündigung bzw. *interdiction* führte zur vollständigen Entrechtung der geschützten Person, die für alle Rechtsgeschäfte vom Vormund (in Österreich: Kurator) bzw. *tuteur* vertreten wurde. Die vorgesehenen Entmündigungsgründe, nämlich Geisteskrankheit und Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, Rauschgiftsucht, Misswirtschaft und lasterhafter Lebenswandel (BGB und ZGB) sowie *imbécillité*, *démence* und *fureur* (*Code Napoléon*) waren von einem moralischen Werturteil geprägt. Auch für die geschützten Personen wurden abwertende Ausdrücke wie Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige (ABGB) verwendet. Neben der Entmündigung waren Massnahmen zur blossen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vorgesehen (z.B. die Gebrechlichkeitspflegschaft in Deutschland und der *conseil judiciaire* in Frankreich und Belgien).

3.3 Terminologiewahl in den revidierten Gesetzesbestimmungen der fünf Länder

3.3.1 Abschaffung stigmatisierender Terminologie

Folgende Begriffe zur Bezeichnung des Schutzinstruments sowie der schützenden und geschützten Person werden in den neuen Gesetzesbestimmungen nicht mehr verwendet (Tabelle 3):

Deutsch	Französisch
Entmündigung, Entmündigter, Vormundschaft, Vormund, Bevormundeter, Mündel, mündig (neu: volljährig), Gebrechlichkeitspfleger, Pflegling	l'interdiction, l'interdit, l'incapable, le pupille

Tabelle 3. Abschaffung stigmatisierender Begriffe im Erwachsenenenschutzrecht

Bezüglich der Bezeichnung des Schutzinstruments und der schützenden Person im Deutschen und Französischen fällt als Hauptunterschied auf, dass die Ausdrücke Vormundschaft/Vormund im deutschen Sprachraum nur noch für den Schutz Minderjähriger, die französischen Entsprechungen *tutelle/tuteur* in Frankreich jedoch weiterhin für den Erwachsenenenschutz verwendet werden. In Belgien und in der Schweiz wurden sie allerdings durch die Ausdrücke *protection judiciaire: administration/administrateur* bzw.

curatelle/curateur ersetzt. Der Ausdruck Pflegschaft wird in Deutschland bei Schutzbedürfnissen in besonderen Situationen weiterverwendet¹⁸.

Die früheren Bezeichnungen Entmündigter im Deutschen und *incapable* im Französischen wurden von den Betroffenen als besonders verletzend empfunden. Ebenso herabwürdigend war der Ausdruck *pupille*, da der geschützte Erwachsene mit einem Kind (*pupillus*) gleichgesetzt wurde. Diese defizitorientierten Begriffe für die geschützte Person wurden in Frankreich schon ab 1968 im *Code civil* durch *personne protégée, majeur protégé, personne concernée* ersetzt¹⁹. In Deutschland wurde 1992 der neue Begriff des Betreuten eingeführt.

3.3.2 Prägung eines neuen Begriffs in Deutschland

Deutschland hat als erstes der fünf untersuchten Länder schon im Jahr 1992 das Erwachsenenschutzrecht revidiert und dabei terminologisches Neuland betreten. Mit der Abschaffung der Entmündigung und der Einführung des Einheitsschutzinstruments der Betreuung (ab 1999 rechtliche Betreuung genannt) wurde in Deutschland ein neuer Begriff für das Schutzinstrument geschaffen, der an die Stelle der Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft trat. Die Vermeidung von überholten und diskriminierenden Begriffen wurde als wichtiges Reformziel erklärt (Deutscher Bundestag, 1989, S. 55). Die Ausdrücke Sachwalterschaft und Beistandschaft wurden verworfen, ersterer, weil er den Aspekt der Personensorge nicht zum Ausdruck bringt, und letzterer, weil er schon im Jugendstrafrecht verwendet wird. Für die Wahl des Begriffs Betreuung wird vom Gesetzgeber aber keine genauere Begründung gegeben. Der neue Begriff hat aus sprachlicher Sicht den Vorteil, dass für die schützende und geschützte Person einheitliche und verständliche Ableitungen (Betreuer, Betreuter) gebildet werden können²⁰.

In der Lehre wird die Terminologiewahl des Gesetzgebers zwanzig Jahre nach der Gesetzesreform kritisiert. So betrachtet Jurgeleit (2013, S. 39) den Ausdruck Betreuung zur Bezeichnung des Schutzinstruments als semantisch unzutreffend, da er im allgemeinen Sprachgebrauch tatsächliche Hilfe bedeute und einen sozialen und karitativen Sinn habe. Diesem Argument kann aber entgegengehalten werden, dass dank der Präzisierung der Terminologie (rechtliche Betreuung) verdeutlicht wird, dass es sich um die rechtliche und nicht bloss tatsächliche Unterstützung und Vertretung Erwachsener im Rechtsverkehr handelt (2.1.2)

3.3.3 Weiterverwendung bestehender Begriffe in den andern vier Ländern

In den andern vier Ländern hat man bei der Revision des Erwachsenenschutzrechts bevorzugt, Begriffe des vorher geltenden Rechts weiterzuverwenden.

Zur Bezeichnung des Schutzinstruments, das den umfassendsten Schutz beinhaltet, wurde in der Schweiz und Österreich auf die schon vor der Revision verwendeten gesetzlichen Begriffe Beistandschaft/*curatelle* bzw. Sachwalterschaft zurückgegriffen, die nun in abgewandelter Form die frühere Vormundschaft benennen (Schweiz: umfassende Beistandschaft/*curatelle de*

¹⁸ § 1911 BGB.

¹⁹ Art. 415 ff CC (F); in Kommentaren wird z.T. immer noch der Begriff *l'incapable* verwendet und das Konzept der *incapacité* besteht im Sinn der Geschäftsunfähigkeit weiter (Cornu, 2014, S. 528).

²⁰ Da im BGB generell nur männliche Formen gebraucht werden, wurde bewusst darauf verzichtet, neben der männlichen Form Betreuer auch die weibliche Form Betreuerin zu verwenden (Deutscher Bundestag, 1989, S. 55).

portée générale; Österreich: Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten). Durch diese Terminologieänderung wird der stigmatisierende Ausdruck Vormundschaft vermieden, doch die Tragweite des Schutzinstruments, das eine Aufhebung der Geschäftsfähigkeit mit sich bringt, bleibt gleich.

In Österreich und Belgien führte die Weiterverwendung bestehender Begriffe in gewissen Fällen zu stigmatisierenden Lösungen. In Österreich wurde die Bezeichnung des vor der Gesetzesrevision vorgesehenen Schutzinstruments der Sachwalterschaft, das nur für die Vermögenssorge galt, beibehalten, obwohl der Anwendungsbereich der Sachwalterschaft bei der Gesetzesrevision auf die Personensorge ausgedehnt wurde. In Belgien wurde das vor der Revision vorgesehene Schutzinstrument der *administration provisoire* durch die *protection judiciaire* ersetzt. Es wurde also eine neue Bezeichnung (*protection judiciaire*) für ein neues Schutzinstrument geschaffen, das sich nicht nur auf die Vermögenssorge (*protection judiciaire concernant les biens*), sondern auch auf die Personensorge (*protection judiciaire concernant la personne*) erstreckt. Der vor der Gesetzesrevision verwendete Begriff *administration* lebt jedoch in der konkreten Benennung des Erwachsenenschutzes als *administration des personnes/administration des biens* weiter, mit welcher der *administrateur de la personne/administrateur des biens* beauftragt ist. Die Weiterverwendung der früheren Begriffe Sachwalterschaft bzw. *administration* führte also in beiden Ländern zu semantisch unzutreffenden, objektorientierten Bezeichnungen der Personensorge, die für die Betroffenen stigmatisierend sind²¹.

In der Schweiz wurde das Reformziel der Entstigmatisierung dadurch umgesetzt, dass zur Bezeichnung der neuen Schutzinstrumente der schon vor der Revision verwendete Begriff Beistandschaft/*curatelle* gewählt wurde, der aber einen Bedeutungswandel erfahren hat, da die Beistandschaft neu in vier Varianten vorkommt (2.2.2). Diese Terminologiewahl wurde zwar im Kommentar des Bundesrates zur Gesetzesrevision eingehend erörtert, doch wurde darin nicht begründet, warum der gewählte Begriff Beistand nicht stigmatisierend sei. Auf die Übernahme des in Deutschland neu geprägten Begriffs der Betreuung wurde bewusst verzichtet, da er kein partnerschaftliches Verhältnis zwischen schützender und geschützter Person zum Ausdruck bringe und nicht zutreffend ins Französische und Italienische übersetzt werden könne (Schweizerischer Bundesrat, 2006, S. 7023). Auch in zahlreichen Gesetzeskommentaren wurde betont, jedoch nicht sprachlich begründet, dass die Stigmatisierung durch die Wahl des Begriffs Beistandschaft/*curatelle* beseitigt werde (siehe z.B. Biderbost, 2010, S. 311). Interessant ist, dass der Bundesrat in seinem Kommentar schon auf die Gefahr hinweist, dass der Begriff Beistandschaft im Verlauf der Zeit als Etikettierung empfunden werden könnte (Schweizerischer Bundesrat, 2006, S. 7023).

Zur Bezeichnung der geschützten Person sind in den neuen Gesetzgebungen Österreichs, Belgiens und der Schweiz sowohl neutrale wie auch diskriminierende Ausdrücke zu finden. Einerseits wird die geschützte Person neutral als betroffene Person/*personne concernée* (Schweiz) und *personne protégée*/geschützte Person (Belgien) bezeichnet, andererseits wird sie aber aus einer defizitorientierten Perspektive hilfsbedürftige Person/*personne qui a besoin d'aide* (Schweiz) und behinderte Person (Österreich) genannt. Der paternalistische Ausdruck Pflegebefohlener in der neuen österreichischen Gesetzgebung erinnert an den Pflegling im früheren deutschen Recht. Nicht in den Gesetzesbestimmungen, doch in Kommentaren und im Sprachgebrauch sind in Österreich und in der Schweiz immer noch objektorientierte Bezeichnungen für die geschützte Person anzutreffen, die durch die Kombination von

²¹ Zur deutschen Übersetzung der Begriffe *administration des personnes/administrateur de la personne*, siehe 4.2.4.

nominalisierten, nicht mehr gebräuchlichen Verben mit einer Vorsilbe, die ihnen eine pejorative Bedeutung verleiht, gebildet werden. Geschützte Personen werden dementsprechend in Österreich Besachwalterte oder Besachwaltete und in der Schweiz Verbeiständete genannt – ein Sprachgebrauch, der der Zielvorstellung der Entstigmatisierung nicht gerecht wird.

Der Gesetzgeber in Frankreich hat bezüglich der Schutzinstrumente auf Entstigmatisierungsversuche verzichtet und die schon vor der Revision geltenden Begriffe *sauvegarde de justice*, *curatelle* und *tutelle* beibehalten. Eine Entstigmatisierung erfolgte nur bezüglich der geschützten Person (3.3.1)²².

In den neuen Gesetzesbestimmungen der fünf untersuchten Länder wird für die drei Konzepte also folgende Terminologie verwendet (Tabelle 4)²³:

Land	Schutzinstrument	Schützende Person	Geschützte Person
Deutschland	Rechtliche Betreuung	Betreuer	Betreuer
Österreich	Sachwalterschaft	Sachwalter	Behinderte Person, Pflegebefohlener
Schweiz	Beistandschaft/ <i>curatelle</i>	Beistand, Beiständin/ <i>curateur</i>	Betroffene Person, hilfsbedürftige Person/ <i>personne concernée, personne qui a besoin d'aide</i>
Belgien	<i>Administration des personnes protégées, administration des biens</i> /Betreuung von geschützten Personen, Betreuung des Vermögens	<i>Administrateur de la personne, administrateur des biens</i> /Betreuer für die Person, Betreuer für das Vermögen	<i>Personne protégée/</i> geschützte Person
Frankreich	<i>Sauvegarde de justice, curatelle, tutelle</i>	<i>Curateur, tuteur</i>	<i>Personne protégée, majeur protégé, personne placée sous sauvegarde de justice, personne en curatelle, personne en tutelle</i>

Tabelle 4. Übersicht über die neue Terminologie für die drei Konzepte

3.4 Ergebnis des Terminologievergleichs

Wie der Terminologievergleich zeigt, wurde anlässlich der Gesetzesrevisionen nur in Deutschland ein neuer Begriff für ein neues Schutzinstrument geprägt, in den anderen vier Ländern wurde jedoch aus Tradition die Weiterverwendung der Begriffe des vorher geltenden Rechts bevorzugt. Auffällig ist, dass zwar sprachliche Begründungen für die Terminologiewahl aufgeführt werden, diese aber nicht immer überzeugen. Die Gegenüberstellung der neuen Terminologie in Deutschland und Frankreich zeigt ausserdem, dass das Anliegen der Entstigmatisierung in Deutschland einen grösseren Stellenwert hat als in Frankreich, da

²² Siehe jedoch Fussnote 19.

²³ Auf die Terminologie in der Schweiz und Belgien wird in 4.2.3. und 4.2.4 noch näher eingegangen.

Begriffe mit einer langen Tradition (z.B. Vormundschaft, Pflegschaft) in Deutschland für Erwachsene abgeschafft, doch ihre Entsprechungen in Frankreich (*tutelle, curatelle*) nicht in Frage gestellt wurden. Es besteht offenbar in Frankreich ein grösseres Bedürfnis, an herkömmlichen Begriffen festzuhalten.

Zu bedauern ist, dass in den neuen Gesetzesvorschriften immer noch zahlreiche diskriminierende Ausdrücke zu finden sind – wobei zu bedenken ist, dass die Beurteilung der stigmatisierenden Wirkung eines Begriffs einem stetigen Wandel unterliegt (3.1).

4. Übersetzungsprobleme im Bereich des Erwachsenenschutzrechts

4.1 Untersuchungsgegenstand

Im Folgenden wird untersucht, welche Übersetzungsprobleme sich im Erwachsenenschutzrecht angesichts der in Kapitel 3 dargestellten terminologischen Entwicklung für das Sprachenpaar Deutsch-Französisch in der Situation der Mehrsprachigkeit (4.2) und bei der rechtssystemübergreifenden Übersetzung (4.3) ergeben. Die Analyse beschränkt sich auf die deutschen und französischen Bezeichnungen für die drei Konzepte Schutzinstrument, schützende Person und geschützte Person in den ausgewählten Beispieltextrn. Abschliessend werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst (4.4).

4.2 Problematik der Mehrsprachigkeit in der Schweiz und in Belgien

Im Folgenden werden die Bezeichnungen für die drei oben erwähnten Konzepte in den deutschen und französischen Fassungen der Gesetzesbestimmungen in der Schweiz und in Belgien miteinander verglichen. Einleitend wird der Übersetzungszweck und Adressatenkreis bei der Übersetzung von Gesetzen umschrieben (4.2.1) und anschliessend der Status der deutschen und französischen Fassung der Gesetzestexte in den beiden Ländern definiert (4.2.2). Beim Vergleich der Sprachfassungen werden zwei spezifische Fragen bezüglich nichtdiskriminierender Gesetzessprache herausgegriffen, nämlich die geschlechtsneutrale Formulierung in der Schweiz (4.2.3) und die Vermeidung stigmatisierender Terminologie in Belgien (4.2.4).

4.2.1 Übersetzungszweck und Adressatenkreis

Hat die Übersetzung eines Gesetzes zum Ziel, die Adressatinnen und Adressaten über die fremdsprachige Gesetzgebung zu informieren, liegt eine dokumentarische Übersetzung vor, hat sie hingegen für die Adressatinnen und Adressaten bindende Wirkung, handelt es sich um eine instrumentelle Übersetzung. Diese Unterscheidung beruht auf der funktionalen Übersetzungstypologie von Nord (1989, S. 102-105) und wurde von Dullion (2000, S. 238) auf die Übersetzung von Gesetzestexten angewandt.

Gesetzestexte sind mehrfachadressiert, da sie sich sowohl an Bürgerinnen und Bürger als auch an juristische Fachpersonen richten (Fluck, 2008, S. 121). Diese Mehrfachadressierung gilt sowohl für die authentischen Fassungen von Gesetzestexten, als auch für instrumentelle Gesetzesübersetzungen, doch nicht unbedingt für dokumentarische Gesetzesübersetzungen, deren Adressatenkreis nicht im Voraus bestimmbar ist (Dullion, 2000, S. 242).

4.2.2 Status der deutschen und französischen Fassung der Bundesgesetze in der Schweiz und der föderalen Gesetze in Belgien

Die deutsche und französische Fassung der Bundesgesetze bzw. föderalen Gesetze haben in der Schweiz und Belgien einen verschiedenen Status. In der Schweiz sind neben der italienischen sowohl die deutsche als auch die französische Fassung von Bundesgesetzen authentisch. In Belgien ist neben der niederländischen Fassung auch die französische Fassung föderaler Gesetze authentisch, nicht aber deren deutsche Übersetzung. Diese hat zwar einen offiziellen Status, weil sie von den Behörden ausgeht, doch ist sie nicht authentisch (Sommadossi, 2013, S. 290-292). Nach der Einteilung von Dullion (2000, S. 240) kann sie als dokumentarische Übersetzung eingestuft werden (*traduction émanant des autorités, mais sans force de loi*). Sie ist mehrfachadressiert, da sie sich sowohl an Fachkreise wie auch an die Bürgerinnen und Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet.

4.2.3 Geschlechtsneutrale Formulierung in der Schweiz

In der Schweiz sind die Bundesbehörden gesetzlich verpflichtet²⁴, in Gesetzestexten auf geschlechtergerechte Formulierung zu achten. Bei Teilrevisionen von Gesetzeskodifikationen wird anders als in Deutschland²⁵ in den neuen Kapiteln geschlechtsneutrale Terminologie eingeführt (Schweizerische Bundeskanzlei, 2009, 6.31, 6.52).

Der Vergleich der Terminologie für die drei Konzepte in der deutschen und französischen Sprachfassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (siehe Tabelle 4) zeigt, dass für das Schutzinstrument und die geschützte Person wörtliche Entsprechungen verwendet werden, doch bezüglich der schützenden Person ein Unterschied hinsichtlich der geschlechtsneutralen Formulierung besteht. Während im Deutschen der Neologismus Beiständin geschaffen wurde und in der deutschen Fassung die Doppelform Beistand/Beiständin benutzt wird, findet man in der französischen Fassung nur die männliche Form *curateur*. Dieses Beispiel illustriert, dass das Anliegen der geschlechtergerechten Sprache in Bundesgesetzen im Französischen weniger systematisch umgesetzt wird als im Deutschen (*Chancellerie fédérale*, 2006)²⁶.

4.2.4 Vermeidung stigmatisierender Terminologie in Belgien

In Belgien (siehe Tabelle 4) wurde in der deutschen Übersetzung der Gesetzesbestimmungen (Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen, 2014) nur für die geschützte Person eine wörtliche Übersetzung verwendet (geschützte Person/*personne protégée*), während hinsichtlich der Personensorge zur Bezeichnung des Schutzinstruments (*administration des personnes protégées*) und der schützenden Person (*administrateur de la personne*) die wörtlichen deutschen Übersetzungen Verwaltung der geschützten Personen/Verwalter der Person vermieden wurden. Als Hypothese wird aufgestellt, dass diese objektorientierten, semantisch unzutreffenden Lösungen als zu stigmatisierend verworfen und durch die in Deutschland verwendete Terminologie Betreuung/Betreuer ersetzt wurden. Die Vermeidung stigmatisierender Terminologie dürfte bei dieser dokumentarischen Gesetzesübersetzung insbesondere deshalb ein wichtiger Gesichtspunkt gewesen sein, als sie mehrfachadressiert ist (4.2.1) und sich nicht nur an Fachkreise, sondern auch an Bürgerinnen und Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet.

²⁴ Sprachengesetz vom 5.10. 2007, Art. 7, Abs. 1, BBl 2007 6951.

²⁵ Fussnote 20.

²⁶ *Curatrice* ist jedoch in der Gesetzgebung des Kantons Bern zu finden (*Loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte* vom 1.2.2012, RSB 213.316).

Diese Übernahme der in Deutschland geltenden Terminologie ist umso bemerkenswerter, als sich die deutsche Rechtsterminologie in Belgien in der Regel stark an das Französische anlehnt. Als Gründe sieht Sommadossi (2013, S. 299) das internationale Prestige des Französischen sowie die Ähnlichkeit des belgischen und französischen Rechtssystems, die beide auf dem *Code Napoléon* beruhen.

Da in Belgien nur die französische und niederländische Fassung des Gesetzes für die Auslegung massgebend sind und die deutsche Übersetzung bloss den Status einer dokumentarischen Übersetzung hat (4.2.2), wird durch die Verwendung des Begriffs *Betreuung* aus dem deutschen Recht, der sich wesentlich vom Schutzinstrument der *administration* in Belgien unterscheidet (2.2.3), kein neuer Normgehalt in das belgische Rechtssystem „importiert“. Der Terminologieunterschied in der deutschen und französischen Gesetzesfassung kann also in Kauf genommen werden, um die Verwendung eines stigmatisierenden Ausdrucks im Deutschen zu vermeiden.

4.3 Äquivalenzproblematik bei der rechtssystemübergreifenden Übersetzung

4.3.1 Einleitung

Im Rahmen der Skopos-Theorie ist Äquivalenz zwischen einem Ziel- und Ausgangstext gegeben, wenn diese in der jeweiligen Kultur auf ranggleicher Ebene die gleiche kommunikative Funktion erfüllen. Adäquatheit einer Übersetzung bedeutet ihre Angemessenheit zur Erreichung des Übersetzungszwecks (Reiss & Vermeer, 1991, S. 139-140).

Bezüglich der begrifflichen Äquivalenz ergibt sich bei der juristischen Übersetzung je nach Übersetzungssituation folgender grundlegender Unterschied. Während im Kontext der Mehrsprachigkeit (4.2) völlige Äquivalenz der Begriffe gegeben ist, weil nur ein Rechtssystem involviert ist, besteht bei der rechtssystemübergreifenden Übersetzung angesichts der Systemgebundenheit juristischer Begriffe in der Regel nur Teiläquivalenz oder keine begriffliche Äquivalenz. Je nach Übersetzungszweck und Adressatenkreis der Übersetzung muss beurteilt werden, inwieweit eine teiläquivalente Lösung im konkreten Fall im Zielrechtssystem adäquat ist und welche Ersatzlösungen verwendet werden können (De Groot 2012, S. 539-545; Šarčević 1997, S. 236-242; 2006, S. 134).

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit die Übersetzungslösungen für die drei oben erwähnten Konzepte in einer dokumentarischen Übersetzung des BGB auf Französisch (4.3.2) sowie in zielsprachlichen Kommentaren über das Ausgangsrechtssystem (4.3.3) den jeweiligen Textadressatinnen und -adressaten eine adäquate Information über die ausgangssprachlichen Begriffe vermitteln können.

4.3.2 Dokumentarische Übersetzung des BGB auf Französisch²⁷

Die französische Übersetzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) von Witz, Pédamon, Legeais, und Lardeux (2010) richtet sich laut Vorwort der Herausgeber an ein Fachpublikum, nämlich französischsprachige Juristinnen und Juristen, denen sie den Zugang zu dieser Kodifikation ermöglichen soll. Im Klappentext wird betont, dass in dieser Übersetzung der Sinn der deutschen Gesetzesbestimmungen im Französischen möglichst eindeutig wiedergeben werden soll. Übersetzungszweck ist also die Information von Fachadressatinnen und -

²⁷ Es gibt unseres Wissens keine dokumentarische deutsche Übersetzung der neuen Bestimmungen über den Erwachsenenschutz im französischen *Code Civil*.

adressaten über den Inhalt des Ausgangsrechtssystems. Zur Erreichung dieses Ziels wird die Übersetzung durch Kommentare zu den einzelnen Kapiteln und Fussnoten ergänzt.

Wie die Rechtsvergleichung gezeigt hat, ist das Schutzinstrument der Betreuung weder hinsichtlich des Typisierungsgrads, noch hinsichtlich des Einflusses auf die Geschäftsfähigkeit mit den in Frankreich vorgesehenen Schutzinstrumenten *tutelle* und *curatelle* äquivalent (2.2.2 und 2.2.3). Angesichts zu geringer Teiläquivalenz würden diese Begriffe, wenn sie als funktionale Äquivalente für das Schutzinstrument Betreuung eingesetzt würden, den Sinn des ausgangssprachlichen Begriffs nicht zutreffend wiedergeben und wurden daher von den Autoren und der Autorin in der Übersetzung zu Recht verworfen (Witz, Pédamon, Legeais, & Lardeux, 2010, S. 540). Sie bevorzugten, für Betreuung die wörtliche Übersetzung *assistance* zu verwenden²⁸ und lehnten sich dabei an den in der Rechtslehre geprägten allgemeinen Begriff des Assistenzgrundsatzes an, der sowohl im neuen deutschen wie auch französischen Erwachsenenschutzrecht Vorrang hat (*supported decision-making*, 2.2.3) und dessen Benennung im Deutschen und Französischen übereinstimmt (*assistance*/deutsches Fremdwort Assistenz).

Die Verwendung des Wortes *assistance* im juristischen Sinn einer Unterstützung von beschränkt geschäftsfähigen Erwachsenen im Rechtsverkehr ist in französischen Wörterbüchern und Rechtslexika nachgewiesen²⁹ und somit für französischsprachige Adressatinnen und Adressaten semantisch gut verständlich. Juristinnen und Juristen kann somit durch die ausgangstextorientierte Übersetzungsstrategie der wörtlichen Übersetzung die genaue Bedeutung des Schutzinstruments im deutschen Recht optimal erschlossen werden. Dass der Begriff Betreuung nicht nur Unterstützung bei Rechtshandlungen, sondern auch Schutz vor nachteiligen Handlungen beinhaltet, wird im Übersetzungskommentar durch die französischen Umschreibungen *régime unique de protection/protecteur juridique* zum Ausdruck gebracht (Witz et al., 2010, S. 540).

Wie die Autoren und die Autorin der Übersetzung hervorheben (Witz et al., 2010, S. 540), besteht zwar bei Anwendung der gewählten Übersetzungsstrategie bezüglich der schützenden Person zwischen dem deutschen Begriff Betreuer und der wörtlichen französischen Übersetzung *assistant* ein semantischer Unterschied, weil nur im französischen Ausdruck eine Komponente der Unterordnung enthalten ist³⁰, doch wird dieser Unterschied durch die im Übersetzungskommentar enthaltene Umschreibung *protecteur juridique*, die die Schutzfunktion des Betreuers (*assistant*) hervorhebt, überbrückt.

Bezüglich der geschützten Person fällt auf, dass in der Übersetzung eine uneinheitliche Terminologie verwendet wird (*personne assistée*, *personne sujet de l'assistance*, *personne qu'il assiste*, *personne qu'il faut assister*), die mit der pejorativen Konnotation des Ausdrucks *assisté*

²⁸ Die Bedeutungskomponente der Unterstützung ist im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl im deutschen Wort Betreuung (Deutsches Universalwörterbuch, 2015: betreiben = für jemanden sorgen) wie auch im französischen Wort *assistance* (*Le Petit Robert*, 2015: *action de venir en aide à quelqu'un*) enthalten.

²⁹ Juristische Bedeutungen des Begriffs *assistance*: *Le Petit Robert*, 2015): (*Droit*) *Intervention légale dans les actes juridiques d'un incapable*; Cornu (2014, S. 92): *Présence, auprès d'un incapable, d'une personne chargée par la loi de le conseiller, de le contrôler ou de l'habiliter pour les actes de la vie civile*; Cabrillac (2016, S. 47): *Mécanisme légal par lequel une personne accompagne et contrôle un incapable qui ne peut valablement agir seul*.

³⁰ Definition des Begriffs *assistant*: *Le Petit Robert*, 2015): *Personne qui en assiste une autre pour la seconder (adjoint, aide, auxiliaire)*.

im Französischen assoziiert wird³¹. In den neuen französischen Gesetzesbestimmungen wird *l'assisté* hingegen bewusst vermieden und durch *personne protégée* ersetzt (3.3.1).

4.3.3 Zielsprachliche Kommentare über das Ausgangsrechtssystem in der Fach- und Laienkommunikation

Anhand von rechtsvergleichenden Studien über das deutsche Recht auf Französisch (Hohl & Valding, 2000; Roccati, 2009) und das französische Recht auf Deutsch (Ferrand, 2011), die sich an Fachspezialistinnen und -spezialisten (insbesondere im Bereich der Rechtsvergleichung) richten, und Informationsbroschüren für Laien über das deutsche Recht in französischer Sprache (Institut für transkulturelle Betreuung Hannover, 2010; Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz Hamburg, 2011) wird im Folgenden die Frage analysiert, inwieweit den jeweiligen Adressatinnen und Adressaten in der Zielsprache eine adäquate Information über die ausgangsrrechtlichen Gesetzesbestimmungen vermittelt werden kann.

Tabelle 5 enthält eine Übersicht über die Übersetzungen der drei Konzepte in den oben erwähnten Texten:

Gesetzeskommentar	Übersetzung Schutzinstrument	Übersetzung schützende Person	Übersetzung geschützte Person
Text 1 Hohl & Valding (2000) Deutsches Recht auf Französisch	„ <i>assistance</i> “ (rechtliche Betreuung) = <i>régime unique de protection</i>	<i>l'assistant</i>	<i>l'assisté</i>
Text 2 Roccati (2009) Deutsches Recht auf Französisch	„ <i>tutelle</i> “ (Betreuung)= <i>concept peu intrusif de tutelle privilégiant l'assistance du majeur</i>	<i>tuteur</i>	<i>majeur protégé</i>
Text 3 Ferrand (2011) Französisches Recht auf Deutsch	Vormundschaft (für <i>tutelle</i>) Pflegschaft (für <i>curatelle</i>)		
Text 4 Institut für trans- kulturelle Betreuung Hannover (2010) Deutsches Recht auf Französisch	<i>prise en charge des majeurs protégés</i> (rechtliche Betreuung)	<i>assistant légal</i>	<i>l'intéressé</i>
Text 5 Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz Hamburg (2011) Deutsches Recht auf Französisch	<i>tutelle juridique/légale</i>	<i>tuteur légal</i>	

Tabelle 5. Übersetzung der drei Konzepte in rechtsvergleichenden Studien und Informationsbroschüren

³¹ Definitionen des Begriffs *assisté*: Le Petit Robert, 2015): (*péjoratif*): *Personne qui bénéficie d'une aide. Ex: refuser le statut d'assisté.*

In Text 1 wird das deutsche Schutzinstrument Betreuung durch die wörtliche Übersetzung *assistance*³², ergänzt durch den ausgangssprachlichen Begriff rechtliche Betreuung sowie die Umschreibung „*régime unique de protection*“, wiedergegeben. In Text 4 wird der Schutzgedanke des Begriffs Betreuung durch die Umschreibung *prise en charge des majeurs protégés* betont und ebenfalls durch den ausgangssprachlichen Begriff rechtliche Betreuung ergänzt. Dank dieser ausgangstextorientierten Übersetzungsstrategien können die Adressatinnen und Adressaten – im ersten Fall Fachkreise, im zweiten Fall Laien – genau über den ausgangssprachlichen Begriff informiert werden. Die Hinzusetzung des ausgangssprachlichen Begriffs erlaubt es den jeweiligen Adressatinnen und Adressaten, zusätzliche Recherchen anzustellen und mit deutschen Behörden zu kommunizieren³³.

In den Texten 2 und 5 wird als zieltextorientierte Übersetzungsstrategie für das Schutzinstrument Betreuung das funktionale Äquivalente *tutelle* verwendet, was sich jedoch aus zwei Gründen als missverständlich erweist³⁴. Erstens kann mit Rücksicht auf den Typisierungsgrad das Einheitsschutzinstrument Betreuung in Deutschland nicht einem der in Frankreich bestehenden Schutzinstrumente, nämlich *tutelle* gleichgesetzt werden (2.2.2), und zweitens ist hinsichtlich des Einflusses auf die Geschäftsfähigkeit in Erinnerung zu rufen, dass *tutelle* im Gegensatz zur Betreuung eine Aufhebung der Geschäftsfähigkeit beinhaltet (2.2.3). Das funktionale Äquivalent ist für Laien genauso irreführend wie für ein Fachpublikum, und die begrifflichen Unterschiede können weder durch die in Text 2 hinzugefügte Umschreibung *concept peu intrusif de tutelle privilégiant l'assistance du majeur*, noch durch die tautologische Übersetzung *tutelle juridique/légale* in Text 5 überbrückt werden. In Text 3 wird ebenfalls auf funktionale Äquivalente zurückgegriffen, indem für die Übersetzung von *tutelle* und *curatelle* die deutschen Begriffe Vormundschaft bzw. Pflegschaft verwendet werden. Diese galten in Deutschland vor der Gesetzesrevision und haben heute eine andere Bedeutung (3.3.1), so dass sie irreführend sind³⁵.

4.4 Fazit zur Übersetzungsproblematik

In der vorangehenden Untersuchung zur Übersetzungsproblematik wurde einerseits anhand von zwei Beispielen aufgezeigt, dass im Kontext der Mehrsprachigkeit die Vermeidung diskriminierender Gesetzessprache im Deutschen einen höheren Stellenwert hat als im Französischen (4.2).

Andererseits wurde bei der rechtssystemübergreifenden Übersetzung festgestellt, dass der Übersetzungszweck der Information in den analysierten Beispieltexträumen durch die ausgangstextorientierten Übersetzungsmethoden der wörtlichen Übersetzung und Umschreibung sowie die Hinzufügung des ausgangssprachlichen Begriffs für die jeweiligen Adressatinnen und Adressaten sowohl in der Fach- wie auch in der Laienkommunikation besser erfüllt wird als durch die Verwendung funktionaler Äquivalente (4.3). Dieses Ergebnis

³² Vgl. die Lösung von Witz et al. (4.3.2).

³³ In Doucet & Fleck (2012) wird ebenfalls eine ausgangstextorientierte Übersetzungsstrategie angewandt: Der ausgangssprachliche Begriff wird definiert und durch eine Umschreibung in der Zielsprache übersetzt (Betreuung: Ziv.R. § 1896-1908 BGB: staatliche Rechtsfürsorge körperlich oder seelisch behinderter volljähriger Personen: *Assistance à la personne du majeur handicapé ou déficient mental*).

³⁴ Zur Problematik der Verwendung funktionaler Äquivalente: Šarčević, 1997, S. 236; De Groot, 2012, S. 540.

³⁵ Funktionale Äquivalente werden auch in der Datenbank IATE der EU verwendet. Für die schützende Person werden z.B. die geläufigsten Begriffe im deutschen und französischen Recht, nämlich Betreuer/*curateur* gleichgesetzt, wodurch jedoch der Komplexität der Begriffe in den besprochenen Gesetzgebungen nicht Rechnung getragen werden kann.

stimmt mit den Ausführungen von Prieto Ramos (2014, S. 123-124) überein, der ausgangstextorientierte Übersetzungsmethoden insbesondere dann als adäquater bezeichnet als funktionale Äquivalente, wenn die Adressatinnen und Adressaten genau über die Begriffsmerkmale des ausgangssprachlichen Begriffs informiert werden sollen und grosse begriffliche Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielrechtssystem bestehen.

5. Schlussbetrachtung

In der vorliegenden Arbeit wurde dargestellt, wie in fünf Ländern des deutschen und französischen Sprachraums das neue europäische Leitbild über den Erwachsenenschutz in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt wurde und welche terminologische Entwicklung sich dabei im Deutschen und Französischen vollzogen hat. Obwohl durch dieses neue Leitbild eine gemeinsame Ausrichtung dieser Gesetzgebungen stattfand, weisen die gesetzlichen Regelungen und Begriffe erhebliche Unterschiede auf. Die Annäherung der Gesetzgebungen kommt jedoch dadurch zum Ausdruck, dass sie alle den in der Lehre geprägten Grundsatz der Assistenz konkretisieren, dessen Benennung im Deutschen und Französischen übereinstimmt (*Assistenz/assistance*). Diese Konvergenz in der Rechtslehre, die auf sprachlicher Ebene durch die wörtliche französische Übersetzung *assistance* für den deutschen Begriff *Betreuung* konkretisiert wird, könnte bei zukünftigen Revisionen der Erwachsenenschutzgesetzgebungen im deutschen und französischen Sprachraum zu einer terminologischen Konvergenz in den Gesetzesbestimmungen führen.

6. Bibliographie

- Aebi-Müller, R., & Bienz, S. (2011). Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung in der Schweiz. In M. Löhnig, D. Schwab, D. Henrich, P. Gottwald, & I. Kroppenberger (Hg.), *Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa* (S. 58-86). Bielefeld: Gieseking.
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) vom 23.6.2006 (BGBl. 2006/I/92), in Kraft 1.7.2007. Abgerufen am 15. Mai 2016, <https://www.ris.bka.gv.at>
- Batteur, A. (2009). *Droit des personnes, des familles et des majeurs protégés* (4.Aufl.). Paris: LGDJ.
- Biderbost, Y. (2010). Der neue Erwachsenenschutz im Überblick. *Schweizerische Juristenzeitung (SJZ)*, 106(13), 309-320.
- Bienwald, W. (2000). Zur Revision des Vormundschaftsrechts in der Schweiz aus der Sicht eines deutschen Betreuungsrechtlers. *Die Praxis des Familienrechts*, 1(3), 403-433.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz BtG) vom 12.9.1990 (BGBl. I/2002), in Kraft 1.1.1992. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb>
- Cabrillac, R. (2016). *Dictionnaire du vocabulaire juridique*. Paris: Lexis nexis.
- Chancellerie fédérale. (2006). Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération. Abgerufen am 15. Mai 2016, <https://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04908/05037/index.html?lang=fr>
- Code civil belge. Loi du 17 mars 2013 réformant les régimes d'incapacité et instaurant le nouveau statut de protection conforme à la dignité humaine (L 2013-03-17-14, moniteur belge 14.8.2014), in Kraft 1.9.2014. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl>
- Code civil français. Loi du 5 mars 2007 (art. 7 JORF 7.3.2007), in Kraft 1.1.2009. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.legifrance.gouv.fr>
- Cornu, G. (2014). *Vocabulaire juridique*. Paris: PUF.
- De Groot, G.-R. (2012). Legal translation. In J. M. Smits (Hg.), *Elgar encyclopedia of comparative law* (S. 538-549). Cheltenham: Elgar.
- Deutscher Bundestag. (1989). Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), Drucksache 11/4528 vom 11.5.1989. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/045/1104528.pdf>
- Deutsches Universalwörterbuch (8.Aufl.). (2015). Dudenredaktion (Hg.). Berlin: Dudenverlag.
- Doucet, M., & Fleck, K. (2012). *Wörterbuch Recht und Wirtschaft Deutsch-Französisch Bd. 2* (7.Aufl.). München: Beck.
- Dullion, V. (2000). Du document à l'instrument: les fonctions de la traduction des lois. In *La Traduction juridique, Histoire, théorie(s) et pratique, Actes* (S. 233-253). Universität Genf.

- Engberg, J. (2013). Comparative law for translation: The key to successful mediation between legal systems. In A. Borja Albi & F. Prieto Ramos (Hg.), *Legal translation in context. Professional issues and prospects* (S. 9-24). Oxford: Peter Lang.
- Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz Hamburg. (2011). Mehrsprachige Informationsbroschüre „Ich Sorge vor!“/“Je suis prévoyant!“. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.hamburg.de/betreuungsrecht/veroeffentlichungen/2832758/ich-sorge-vor-mehrsprachig/>
- Ferrand, F. (2011). Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung in Frankreich. In M. Löhnig, D. Schwab, D. Henrich, P. Gottwald, & I. Kroppenber (Hg.), *Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa* (S. 223-243). Bielefeld: Gieseking.
- Flossmann, U. (2008). *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. Wien: Springer.
- Fluck, H.-R. (2008). Verwaltungssprache. In K. Eichhoff-Cyrus (Hg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht?: Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion* (S. 117-135). Mannheim: Dudenverlag.
- Ganner, M. (2012). Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann, & B. Veit (Hg.), *Perspektiven und Reform des Erwachsenenschutzes* (S. 41-61). Göttingen: Universitätsverlag.
- Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 13.1.2000 (HESÜ), in Kraft 1.1.2009. Abgerufen am 15. Mai 2016, http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.status&cid=71
- Heider, M. (2011). *Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung*. Baden-Baden: Nomos.
- Hohl, B., & Valding, M. (2000). Protection des personnes vulnérables. Le droit français devrait-il s'inspirer du droit allemand? *Gazette du Palais*, 120(2), 634-635.
- Institut für transkulturelle Betreuung Hannover. (2010). Le droit allemand de la prise en charge des majeurs protégés (Brochure d'information pour les migrants francophones). Abgerufen am 15. Mai 2016, http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28043&article_id=96727&psmand=13
- Institut suisse de droit comparé. (2008). Etude comparative sur les régimes juridiques de protection des majeurs incapables (PE 408.328). Brüssel: Parlement Européen. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies.do?language=FR>
- Jurgeleit, A. (2013). *Betreuungsrecht, Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Jürgens, A., Kröger, D., Marschner, R., & Winterstein, P. (1992). *Das neue Betreuungsrecht. Eine systematische Gesamtdarstellung* (2.Aufl.). München: Beck.
- Le Petit Robert de la langue française. (2015). Rey-Debove, J. (Hg.). Paris: Le Robert.
- Löhnig, M., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P., & Kroppenber, I. (Hg.). (2011). *Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa*. Bielefeld: Gieseking.
- Lortie, Ph. (2012). La convention de La Haye du 13 janvier 2000 sur la protection internationale des adultes, Note (PE 462.496). Brüssel: Parlement Européen. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.europarl.europa.eu/studies>
- Malaurie, Ph. (2014). *Les personnes. La protection des mineurs et des majeurs* (7.Aufl.). Paris: LGDJ.
- Ministerkomitees des Europarates. (1999). Empfehlung R (99) 4 vom 23.2.1999 über die Grundsätze betreffend den Rechtsschutz der urteilsunfähigen Mündigen. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1999-4.pdf>
- Ministerkomitees des Europarates. (2009). Empfehlung R (2009) 11 vom 9.12.2009 über die Grundsätze bezüglich Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. Abgerufen am 15. Mai 2016, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805cff5b
- Nord, C. (1989). Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie. *Lebende Sprachen*, 34(3), 100-105.
- Pommer, S. (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt: Peter Lang.
- Preisner, M. (2011). Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa – Zusammenfassung. In M. Löhnig, D. Schwab, D. Henrich, P. Gottwald, & I. Kroppenber (Hg.), *Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa* (S. 327-356). Bielefeld: Gieseking.
- Prieto Ramos, F. (2014). Parameters for problem-solving in legal translation: Implications for legal lexicography and institutional terminology management. In L. Cheng, K. K. Sin, & A. Wagner (Hg.), *The Ashgate handbook of legal translation* (S. 121-134). Farnham: Ashgate.
- Reiss, K., & Vermeer, H. (1991). *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Renchon, J.-L. (2014). Le nouveau régime de la „protection judiciaire“ des incapables majeurs: présentation générale. *Revue trimestrielle de droit familial* (2), 241-272.
- Roccati, M. (2009). La protection des majeurs incapables sous l'influence du droit européen: étude comparative des droits allemand, anglais et français. *Gazette du Palais*, 129(64), 4-11.
- Šarčević, S. (1997). *New approach to legal translation*. Den Haag: Kluwer Law International.
- Šarčević, S. (2006). Die Übersetzung von mehrsprachigen EU-Rechtsvorschriften: Der Kampf gegen Sprachdivergenzen. In M. Gotti & S. Šarčević (Hg.), *Insights into specialized translation* (S. 121-152). Bern: Peter Lang.

- Schmahl, S. (2012). Grund- und menschenrechtliche Anforderungen an den Erwachsenenschutz. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann, & B. Veit (Hg.), *Perspektiven und Reform des Erwachsenenschutzes* (S. 11-40). Göttingen: Universitätsverlag.
- Schweizerische Bundeskanzlei. (2009). Geschlechtergerechte Sprache – Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen (2.Aufl.). Abgerufen am 15. Mai 2016, <https://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05313/index.html?lang=de>
- Schweizerischer Bundesrat. (2006). Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28.6.2006, BBl 2006/7001. Abgerufen am 15. Mai 2016, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/7001.pdf>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)/Code civil suisse (CCS). Bundesgesetz vom 19.12.2008 (BBl 2006/7001), in Kraft 1.1.2013. Abgerufen am 15. Mai 2016, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Sommadossi, T. (2013). Deutsch als Rechtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens – Ein Überblick. In M. Brambilla, J. Gerdes, & C. Messina (Hg.), *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache* (S. 287-311). Berlin: Frank & Timme.
- Stefanowitsch, A. (2012). Sprache und Ungleichheit. Bundeszentrale für politische Bildung. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.bpb.de/apuz/130411/sprache-und-ungleichheit?p=all>
- Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-BRK), in Kraft 3.5.2008. Abgerufen am 15. Mai 2016, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf
- Wissik, T. (2014). *Terminologische Variation in der Rechts- und Verwaltungssprache. Deutschland – Österreich – Schweiz*. Berlin: Frank & Timme.
- Witz, C., Pédamon, M., Legeais, R., & Lardeux, G. (2010). *Code civil allemand / Bürgerliches Gesetzbuch BGB. Traduction commentée*. Paris: Juriscope, Dalloz.
- Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (ZDDÜ). (2014). Belgisches Zivilgesetzbuch. Gesetz zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenenden Schutzstatus (Belgisches Staatsblatt 14.8.2014), in Kraft 1.9.2014. Abgerufen am 15. Mai 2016, <http://www.scta.be/getdoc/df9030b7-3ff3-4f0c-84fe-c938425f3ca5/TitreOff.aspx>
- Zweigert, K., & Kötz, H. (1996). *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts* (3.Aufl.). Tübingen: Mohr.



Suzanne Ballansat-Aebi
Universität Genf

info@ballansat-translation.ch

Biographie: Suzanne Ballansat-Aebi war von 1980-2013 an der Fakultät für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Genf als Lehrbeauftragte für die Fächer juristische Übersetzung Französisch-Deutsch und Englisch-Deutsch tätig. Sie arbeitet als freiberufliche Übersetzerin und ist Mitglied des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verbandes (ASTTI).